

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Weidenbach
(Bestandteil der Friedhofsordnung siehe § 31)

§ 1

Für die Inanspruchnahme des Friedhofes Weidenbach der Evang.-Luth. *Kirchenstiftung* Weidenbach werden Gebühren nach dieser Ordnung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

- (1) Zur Zahlung ist derjenige verpflichtet,
 - a) der die Durchführung der Bestattung beantragt hat,
 - b) der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S. 92) und
 - c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren für die Grabstätten:

- (1) Wahlgräber (Nutzungszeit 20 Jahre pro Grabstätte):
 - a) Einzelgräber 200,00 €
 - b) Familiengräber (Doppelgrab) 330,00 €
 - c) Dreifachgräber 500,00 €
- (2) Beisetzung einer Urne im Erdgrab (Nutzungszeit 10 Jahre pro Urne) 100,00 €
- (3) Beisetzung einer Urne im Erdgrab im naturnahen Teil (Nutzungszeit 10 Jahre pro Urne) 350,00 €
Namensschild für Stele aus Messing 100,00 €
Kindergräber für Kinder bis 5 Jahre sind kostenlos.

§ 5

Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit:

(1) bei Wahlgräbern pro Jahr	1/20 der Gebühr
(2) bei Urnenwahlgräbern pro Jahr	1/10 der Gebühr
(3) bei Urnengräbern im naturnahen Teil pro Jahr	1/10 der Gebühr

§ 6

Friedhofsunterhaltungsgebühr (Wird zu Beginn der Nutzungszeit für die gesamte Nutzungsdauer berechnet.):

(1) Unterhaltung der Außenanlagen und der Wege	1,00 €
(2) Wasser	1,00 €
(3) Strom	0,50 €
(4) Müllabfuhr (Kompost und Restmüll)	<u>1,50 €</u>

Gesamt pro Jahr 4,00 €

§ 7

Bestattungsgebühren:

(1) <i>Erdbestattung</i>	300,00 €
(2) <i>Aschenbestattung</i>	75,00 €
(3) <i>Kosten für Blumenschmuck nach Wunsch.</i>	

§ 8

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung.

Weidenbach, den

Der Kirchenvorstand

Günter Ebersberger, Vertrauensmann

Simone Sippel, Pfarrerin z. A.